



Amtsblatt Landkreis Goslar

09/25 vom 06. März 2025

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.....	3
2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	5
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Goslar.....	5
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Rettungswesen, Gesundheit und Verbraucherschutz	10
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.....	11
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	12

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, § 18 in Verbindung mit § 3 (2,3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	353.635.189,72 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	369.348.750,27 €
1.3 der außerordentlichen Erträge,	4.812.023,07 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	5.547.798,63 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.207.724,27 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.184.575,68 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.406.400,14 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.912.850,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.450.900,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.402.788,83 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	365.065.024,41 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	373.500.214,51 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.450.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Umlagesätze und die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.1 Kreisumlage von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Kreisumlage wird auf 50,2 v. H. der für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen, sowie auf 48,2 v. H. der Schlüsselzuweisungen (90 v. H.) des Landes festgesetzt.

1.2 Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten

Die Kreisumlage wird auf 50,2 v. H. der für die gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

1.3 Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten wird festgesetzt auf 395 v. H..

Goslar, 12.12.2024

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4., §120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 04.03.2025 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 (2025) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.03.2025 bis zum 17.03.2025 zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, öffentlich aus.

Goslar, 04.03.2025

Gez.
In Vertretung
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Goslar

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Goslar. Er hat seinen Sitz in Goslar.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises besteht aus einem gold und rot gespaltenen Schild; im goldenen Feld befindet sich ein halber rotbewehrter schwarzer Adler am Spalt, im roten Feld ein linksgewendeter, goldenbewehrter und blauezungter silberner Löwe.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen, breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gelb. In diesen befindet sich das Landkreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Goslar“.
- (4) Im externen Schriftverkehr und in Publikationen verwendet der Landkreis ein Logo.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die nachfolgenden Angelegenheiten werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss § 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
		Wertgrenzen in Höhe von		
1.	Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG).	über 50.000 Euro	bis 50.000 Euro	bis 12.500 Euro
2.	Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss § 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
3.	Abschluss von Dauerrechtsverhältnissen ¹ (z.B. Miet- und Pachtverträge, Leasing-, Versicherungs-, Liefer- und Dienstleistungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren)		über 250.000 Euro	bis 250.000 Euro
4.	Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	

§ 4 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

¹ bei unbefristeten Verträgen ist eine Wertgrenze von 48 Beträgen einer monatlichen Verpflichtung zugrunde zu legen.

- (2) Die Mitglieder des Kreistages und der Verwaltung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für alle öffentlichen Sitzungen und Mitglieder der Ausschüsse gem. §§ 71 und 73 NKomVG sowie der sonstigen Ausschüsse, Beiräte etc.

§ 5

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin/der Landrat und die Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Grundmandatsinhaber/Grundmandatsinhaberinnen mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Landrätin/des Landrats erfolgt eine Vertretung durch eine vom Landrat beauftragte Fachbereichsleitung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Goslar betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellenden, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Goslar werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“ im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.03.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2021 außer Kraft.

Goslar, 24.02.2025

Gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Rettungswesen, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dienstag, 11.03.2025 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 0103, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 12.11.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 1052 *) Bildung eines virtuellen Leitstellenverbundes mit den Städten Salzgitter und Hildesheim sowie dem Landkreis Hildesheim
- 8 XIII / 1057 *) Ernennung des stv. Kreisbrandmeisters
- 9 XIII / 1058 *) Einrichtung einer Waffenverbotszone in der Stadt Goslar "Umfeld Bahnhof"
- 10 XIII / 1060 *) Fußgängerüberquerung in Bad Harzburg/Westerode
(Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2025)
- 11 Mitteilungen
- 11.1 Bericht zu Feuerwehrangelegenheiten
- 11.2 Bericht zum Rettungswesen
- 11.3 Bericht zu den Förderrichtlinien
- 12 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 05.03.2025

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Mittwoch, 12.03.2025 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 20.11.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 1023 Ausschreibung von Bauleistungen bei Investitionsmaßnahmen (Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2024)
- 8 XIII / 1008 Berufsbildende Schulen BBS Goslar – Baßgeige/Seesen, Standort Seesen: Variantenentscheidung zur Aufgabe des Schulstandortes Seesen und Beschulung der Zweiradmechatroniker
- 9 XIII / 1032 Aktivitäten des Landkreises Goslar im Rahmen des Übergangsmanagements Schule - Beruf
- 10 XIII / 1051 Wechsel der Pestalozzischule von Goslar nach Langelsheim
- 11 XIII / 1064 Ergebnisbericht zum Förderprogramm „DigitalPakt Schule“
- 12 Mitteilungen
- 13 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 05.03.2025

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Donnerstag, 13.03.2025 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 11.11.2024
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 1053 *) Sprachförderung in Kindertagesstätten - Aufwendungen für Fachberatung und Qualifizierung im Rahmen der Alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung für Kindertagesstätten gem. § 31 NKiTaG
- 8 XIII / 1065 *) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII; Projekt "Kleine im Kommen (KliK)", Fortführung und Zuwendung
- 9 XIII / 1059 *) Übersichten über Maßnahmen der Kreisjugendpflege 2024 "-Informationsvorlage-"
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Neuaufstellung Große Lösung SGB VIII
- 10.2 TV-Beitrag Pflegevermittlung durch freien Träger
- 11 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 05.03.2025

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat